

# ++ JUGENDSCHUTZ GEHT ALLE AN ++

**DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, ALLES ZU ERLAUBEN, WAS DAS GESETZ GESTATTET. SIE TRAGEN BIS ZUR VOLLJÄHRIGKEIT DIE VERANTWORTUNG.**

(DIESES GESETZ GILT NICHT FÜR VERHEIRATETE JUGENDLICHE)

- Beschränkungen/zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

**AUSZUG AUS DEN BESTIMMUNGEN DES JUGENDSCHUTZGESETZES**

**ERLAUBT**  
**NICHT ERLAUBT**

	KINDER	JUGENDLICHE	
	UNTER 14 JAHRE	UNTER 16 JAHRE	UNTER 18 JAHRE
<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>	●	●	BIS 24 UHR
<b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben</b>			
<b>Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco</b> (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	BIS 24 UHR
<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.</b> Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	BIS 22 UHR	BIS 24 UHR	BIS 24 UHR
<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten</b>			
<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder Veranstaltungen</b>			
<b>Abgabe/Verzehr von Spirituosen, spirituosenhaltige Getränke und Lebensmittel</b>			
<b>Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä.</b> Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)			
<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren – einschließlich E-Zigaretten, Shisha, Cannabis</b>			
<b>Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns:</b> » ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren « (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden!)	BIS 20 UHR	BIS 22 UHR	BIS 24 UHR
<b>Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen:</b> » ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren «			

